

ETHISCHE LEITLINIEN

der Arbeitsgemeinschaft
Entwicklungsethnologie (AGEE) e. V.

Erläuterungen und
Praxishinweise



zusammengestellt von
Michael Schönhuth
und Frank Bliss

PRÄAMBEL

Die vorliegenden »Ethischen Leitlinien« wenden sich an ethnologische Kurz- und Langzeitfachkräfte und Forscher/-innen im Kontext der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Sie sind das Resultat einer langjährigen und andauernden Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungsethnologie (AGEE) über die berufsspezifischen ethischen Probleme, die sich in der entwicklungsethnologischen Praxis ergeben.

Praktisch tätige Entwicklungsethnologen/-innen befinden sich im allgemeinen aufgrund vertraglicher Leistungsverpflichtungen in einem von den auftraggebenden Institutionen vorbestimmten Verwertungszusammenhang. Ethnologische Arbeitsansätze und Methoden erfordern und bedingen enge Beziehungen zu überschaubaren Gruppen von Menschen. Aus dieser beruflichen Sozialisation heraus haben Ethnologen/-innen ein besonderes Verständnis für die Belange der Lokalbevölkerung, aber auch eine Verantwortung gegenüber all jenen, die von entwicklungspolitischen Entscheidungen betroffen sind.

Entwicklungsethnologische Arbeit findet in komplexen Spannungsfeldern unterschiedlicher Wertsysteme und ungleicher Machtverhältnisse statt. Hier entstehen immer wieder Missverständnisse, Konflikte, Dilemmata und die Notwendigkeit zur Güterabwägung zwischen sich widersprechenden Werten und Interessen. Wer in diesem grundsätzlich durch Ungleichheit geprägten Kontext praktisch oder forschend tätig wird und Geld verdient, muss Position beziehen. Die folgenden Leitlinien bilden einen Orientierungsrahmen für ethisch bewusste und begründete Entscheidungen und Handlungsweisen sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit als auch in der entwicklungsbezogenen Auftragsforschung.

1 Entwicklung

Wir definieren Entwicklung als die Verbesserung der Situation von Menschen gemäß ihrer eigenen Kriterien und Ziele vor dem Hintergrund einer gemeinsamen globalen Verantwortung. Das Streben nach sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit stellt dabei für uns eine logische Konsequenz aus diesem Entwicklungsbegriff dar.

2 Respekt

In der Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit treffen grundlegend unterschiedliche Wertssysteme aufeinander. Wir verpflichten uns, andere Sichtweisen und Lebensentwürfe zu respektieren. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Entwicklungszielen erfordert auf persönlicher Ebene Empathie und Verständnisbereitschaft, auf institutioneller Ebene die Schaffung geeigneter Freiräume für einen offenen Dialog und auf politischer Ebene Verhandlungsbereitschaft und Fairness. Respekt bedeutet dabei nicht kritiklose Akzeptanz aller fremden Werte, sondern eine konstruktive Auseinandersetzung.

3 Partizipation

Partizipation ist für uns nicht nur eine Methode, sondern ein wichtiges Ziel entwicklungspolitischer Tätigkeit. Partizipation beinhaltet, dass Menschen ihre Entwicklungsziele selbst formulieren und an ihrer Realisierung maßgeblich beteiligt sind. Damit bedeutet Partizipation oft auch eine Ermächtigung von Benachteiligten und ein Infragestellen von Machtverhältnissen. Wir sind uns dabei bewusst, dass wir in hochkomplexen sozialen Beziehungsgeflechten agieren. Nicht immer ist z.B. die Änderung von Patron-Klient-Beziehungen von den Betroffenen gewünscht oder für sie von unmittelbarem Vorteil. Die situationsangepasste Verwirklichung des Partizipationsprinzips stellt deshalb hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Sie muss Auftraggebern und anderen Entscheidungsträgern gegenüber immer wieder eingefordert werden. Wir fühlen uns verpflichtet, auf die Änderung oder Einstellung von Projekten hinzuwirken, die gegen den Willen der ansässigen Bevölkerung oder auch nur einzelner Gruppen darin durchgeführt werden sollen.

4 Offenlegung

Bei unserer Arbeit streben wir größtmögliche Transparenz an. Vor Beginn einer Feldtätigkeit sind der lokalen Bevölkerung sowie anderen beteiligten Akteuren die Interessen des Auftraggebers, des Trägers bzw. der Forschungsinstitution, deren Anlass, Ziele und Methoden mitzuteilen. Ebenso sind nach Abschluss der Tätigkeit, die Ergebnisse in geeigneter Weise zu präsentieren. Die Betroffenen sollten die Möglichkeit einer abschließenden Beurteilung erhalten. Wir sind aufgefordert, Rechenschaft über unsere Methoden und Empfehlungen abzulegen und uns der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion im Gastland und in Deutschland zu stellen.

5 Ganzheitlichkeit

Auch entwicklungsethnologische Arbeit ist dem ganzheitlichen Ansatz des Faches verpflichtet. Sie berücksichtigt deshalb den wechselseitigen Zusammenhang der verschiedenen Lebensbereiche einer Bevölkerungsgruppe ebenso sowie das ökologische, politische, wirtschaftliche, soziale und weltanschauliche Umfeld der Region. Wir bemühen uns um interdisziplinäre Zusammenarbeit und regen diese gegebenenfalls an. Arbeitsbedingungen, die z.B. den zeitlichen Minimalrahmen für eine solche Ganzheitlichkeit nicht ermöglichen, lehnen wir ab.

6 Unbeabsichtigte Wirkungen

Wenn erkennbar wird, dass ein für bestimmte gesellschaftliche Gruppen nützlichem Vorhaben andere Teile der Gesellschaft in nicht vertretbarer Weise schädigt, warnen wir vor dieser Gefahr und wirken auf die Erarbeitung von Alternativen hin. Wenn wir kein Gehör finden oder vorgeschlagene Alternativen abgelehnt werden, sollten wir unsere Mitarbeit einstellen.

7 Datenschutz

Als Entwicklungsethnologen/-innen sind wir den Menschen vor dem Wissen verpflichtet. Wir achten darauf, dass die Persönlichkeitsrechte der Informanten nicht verletzt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage der Anonymisierung von Personen und Örtlichkeiten. Die lokalen Regeln für Nichtöffentlichkeit sind zu respektieren.

8 Grenzen der Schweigepflicht

Eklatante Missstände wie Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörungen, von denen wir während unseres Aufenthaltes in einem Land oder in einer Region erfahren, sollten wir in geeigneter Form, gegebenenfalls durch Weiterleitung an die Öffentlichkeit oder geeignete Organisationen, publik machen. Die vertraglich vereinbarte Schweigepflicht sollte sich nur auf Projektinterne (Personal- und Finanzfragen) beziehen.

UMGANG MIT DIESEN LEITLINIEN

Diese »Ethischen Leitlinien« sollten allen Beteiligten offengelegt werden. Wir Entwicklungsethnologen/-innen sind aufgefordert, sie insbesondere gegenüber potentiellen Auftraggebern zu vertreten und unsere Mitarbeit in Organisationen, Projekten und Studien zu verweigern, wenn die Grundsätze in ihrem Wesensgehalt nicht eingehalten werden können. Wir setzen uns für Personen ein, die in Bedrängnis geraten sind, weil sie sich im Sinne dieser Leitlinien verhalten haben. Wir suchen die Zusammenarbeit mit Organisationen, die diese Leitlinien unterstützen und versuchen, weitere Organisationen in ihrem Sinne zu sensibilisieren.